



VEREINBARUNG ZUR GEMEINSAMEN VERANTWORTLICHKEIT

- DAS „WESENTLICHE“ DER VEREINBARUNG

1.
 - a. Gemeinsame Anlaufstelle nach [Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO](#): Goethe-Institut e.V.
 - b. Zuständige*r Verantwortliche*r für die Übermittlung der Anlage 1 an die betroffenen Personen: Goethe-Institut e.V.
2. Welcher Verantwortliche ist für welche Pflichten zuständig?

Verarbeitungen: Um welche Verarbeitungen geht es?	Verarbeitung 1	Verarbeitung 2
Kurzbeschreibung der Verarbeitung	Betrieb einer Online-Bewerbungsplattform	Gemeinsame Auswahl von Bewerbern
Zweck der (Daten) Verarbeitung	Erfassung von Daten von Bewerbern und Speicherung in gemeinsamer Datenbank/ Bewerberpool zur weiteren Bearbeitung	Die Daten von Bewerbern werden gemeinsam gesichtet und gemeinsam über die Bewerbung entschieden
Verantwortliche: Wer sind für diese Verarbeitungen jeweils die gemeinsamen Verantwortlichen?		
Verantwortlicher A <i>[Name und ladungsfähige Anschrift]</i>	Goethe-Institut e.V. Oskar-von-Miller Ring 18 80333 München	Goethe-Institut e.V. Oskar-von-Miller Ring 18 80333 München
Verantwortlicher B <i>[Name und ladungsfähige Anschrift]</i>	documenta archiv Untere Karlsstr 4 · 34117 Kassel	documenta archiv Untere Karlsstr 4 · 34117 Kassel

Pflichten:		
Für welche der folgenden Pflichten ist bei welcher Verarbeitung welcher Verantwortliche zuständig?		
Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.	A	A
Art. 14 Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	A	A
Art. 15 Bearbeitung von Auskunftsverlangen	A	A
Art. 16 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen.	A	
Art. 17 o. 18 Bearbeitungen von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht.	A	A
Art. 20 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).	A	A
Art. 21 Bearbeitung von Widersprüchen.	A	A
Art. 24 Abs. 1 i.V. m. Art. 32 Festlegung der techn.-org.	A	A

Maßnahmen nach Risikoabschätzung und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35) und Konsultation einer Aufsichtsbehörde/ Übermittlung der notwendigen Informationen (Art. 36 (3)).		
Art. 24 Abs. 1 Dokumentation der Auswahl der techn.-org. Maßnahmen (als Nachweis).	A	A
Art. 24 Abs. 1 Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen	A	A
Art. 26 – Bereitstellung des Wesentlichen der Vereinbarung der gemeinsamen Verantwortlichen	A	A
Art. 28 Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.	A	A
Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.	A, B	A, B
Art. 33, 34 Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen.	Die Bearbeitung und weitere Kommunikation übernimmt diejenige Partei, bei der die Verletzung aufgetreten ist/der begründete Verdacht besteht („bearbeitende Partei“). Die andere Partei unterstützt die bearbeitende Partei dabei auf Aufforderung im angemessenen Umfang.	
Art. 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten.	A, B	A, B

Goethe-Institut e. V.
Bereich Bildende Kunst
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München
Deutschland

bildendekunst@goethe.de